



# Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

**VA - Klausur**

**am 14. Oktober 2021**

**VA – IV/21 = ÖR 7 am 26. Juli 2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Rechtsanwaltskanzlei**  
**Dr. Sandra Schön ☉ Dr. Tillmann Vossen**

Alter Rathausplatz 2 – 30167 Hannover

Fon: 0511/56567  
Fax: 0511/56568  
Bank für die Region Hannover  
IBAN: DE 03 5701 0100 8833 2121 11  
BIC: WEOH ADE3 HYY  
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554  
rae.drs.schoen-vossen@kanzlei.de

14.10.2021

**Neues Mandat:**

Gemeinsam Deutsch  
und Aufgeklärt e.V.  
Justin Hahn  
Am Kanonenwall 3  
30169 Hannover

./. Polizeidirektion Hannover  
Waterloostr. 9  
30169 Hannover

Herr Hahn überreicht einige Unterlagen und berichtet Folgendes:

„Ich bin Vorsitzender des Vereins Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V. und habe eine Klage gegen die Polizeidirektion Hannover eingereicht. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover am 13.07.2020 eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen 3 A 745/20 geführt.

Da unser Verein in der Vergangenheit schon einige rechtliche Auseinandersetzungen mit diversen Versammlungsbehörden in Niedersachsen ausgetragen hat, habe ich die Klage zunächst selbst verfasst und eingereicht.

Für den 25.10.2021 hat das Verwaltungsgericht Hannover den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Ich bitte Sie, die Erfolgsaussichten in der Rechtsache zu prüfen und mich ggfs. in der mündlichen Verhandlung zu vertreten. Ich bin mir mittlerweile nicht sicher, ob die Klage erfolgreich sein wird und möchte keine offensichtlich aussichtslosen Anträge stellen. Bitte veranlassen Sie alles Erforderliche. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Unterlagen.“

Auf Nachfrage: „Der Bescheid der Polizeidirektion Hannover vom 06.02.2020 wurde mir am 07.02.2020 zugestellt.“

*Schön*

Gemeinsam Deutsch  
und Aufgeklärt e.V.  
Justin Hahn  
Am Kanonenwall 3  
30169 Hannover

Kopie

*Folgen Sie Gemeinsam Deutsch  
und Aufgeklärt e.V. auf Tele-  
gram und Whatsapp!*

Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15 ·  
30175 Hannover

Hannover, den 10.07.2020

**Klage**

in Sachen

Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden  
Herrn Justin Hahn, Am Kanonenwall 3, 30169 Hannover

– Kläger –

**gegen**

die Polizeidirektion Hannover, Waterloostr. 9, 30169 Hannover

– Beklagte –

wegen: Versammlungsrecht

mit dem Antrag,

es wird festgestellt, dass die Auflagen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des  
Bescheides (Az. PD 51/20) der Polizeidirektion Hannover vom  
06.02.2020 rechtswidrig sind.

Begründung:

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der nur aus deutschen Mitgliedern besteht und es sich zur Aufgabe gemacht hat, Denkmäler mit Bezug zum Zweiten Weltkrieg zu pflegen. Daneben setzt er sich für eine höhere Geburtenrate bei Deutschen ein und lehnt den Zuzug von Scheinasylanten ab. Er wird nach seiner Satzung durch den ersten Vorsitzenden als Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertreten.

Am 09.01.2020 meldete der erste Vorsitzende des Vereins im Namen des Klägers für Samstag, den 08.02.2020, von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, eine öffentliche Versammlung mit „Demozug“ unter dem Motto „Für deutsche Familien – Gegen Asylanten marschieren“ bei der Beklagten an. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl wurde mit ca. 500 Personen angegeben. Eine solche Veranstaltung war damals noch möglich, erst ab März 2020 fiel alles „Corona“ zum Opfer.

Als Kundgebungsort wurde der Vorplatz bzw. der Parkplatz des Stadtfriedhofs Seelhorst in Hannover-Döhren (30519 Hannover) und als Route für den „Demozug“ der etwa 2 km lange öffentlich zugängliche Rundweg um den Stadtfriedhof mitgeteilt (**Anmeldung als Anlage K1**).

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Anlage K 1 wurde abgesehen.

Auf dem Gelände des Stadtfriedhofs befinden sich drei ineinander übergehende Kriegsgräberfelder und in der Nähe des Eingangs eine Geschichts- & Erinnerungstafel des Volksbundes Niedersachsen.

Der Verein wollte u.a. während der Versammlung Trommeln verwenden, um damit in der Öffentlichkeit stärker auf sich aufmerksam zu machen. Neben drei Reden war als musikalischer Programmpunkt der Auftritt der Band „Deutsche Terrier“ geplant.

Am 21.01.2020 fand ein sog. „Kooperationsgespräch“ zwischen dem Kläger und der Beklagten statt, bei dem die Beklagte wegen Sicherheitsbedenken u.a. den Auftritt der geplanten Band, das Verwenden von Trommeln und das Mitführen von Kapuzenpullovern und ähnlichen Accessoires beanstandete.

Trotz hiesigem Entgegenkommen (hinsichtlich der Liederauswahl der Band und einer begrenzten Anzahl von Trommeln) erließ die Beklagte am 06.02.2020 einen rechtswidrigen Auflagenbescheid mit etlichen Beschränkungen, auf den vollumfänglich Bezug genommen wird (**Bescheid als Anlage K 2**).

Der Bescheid wird nur hinsichtlich der Nummern 1 und 2 sowie dem Mitführungsverbot in Nr. 3 angegriffen.

#### **Zu Nr. 1 des Bescheids:**

Es ist zwar richtig, dass die Band „Deutsche Terrier“ auch bei der Versammlung in Hildesheim am 05.03.2019 spielte. Dass die Liedtexte der Band eine angeblich „gewaltbereite und extremistische Grundeinstellung“ erkennen lassen, rechtfertigt jedoch in keiner Weise ein Auftrittsverbot. Die Band hat sich dazu bereit erklärt und verpflichtet – wie bereits auch bei der Versammlung in Hildesheim –, nur solche Lieder während der Versammlung zu spielen, die keinen strafbaren Inhalt haben. Gespielt werden sollen die Lieder „Einer für alle – alle für einen“, „Gute Heimat“ und „Vorne ist, wo wir sind“ **(Liedtexte als Anlage K 3)**.

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Anlage K 3 wurde abgesehen.

Betont werden muss an dieser Stelle auch, dass der Kläger nicht personenidentisch mit der Gruppierung HoCoAsy (Hooligans contra Asylanten) ist, die in der Vergangenheit einige Kundgebungen durchführte. Einige Mitglieder des Klägers – darunter auch der erste Vorsitzende und andere Mitglieder des Vorstandes – haben sich von HoCoAsy getrennt, andere gehörten ihr nie an. Es ist daher absolut nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte eine „nachhaltige öffentliche Distanzierung“ des Klägers von den Gewalttaten einzelner Teilnehmer von HoCoAsy in der Vergangenheit fordert.

Schwere Gewalttaten fanden – wie dem Gericht aus den Medien bekannt sein sollte – lediglich bei der Versammlung in Hildesheim am 05.03.2019 statt. Zunächst verlief diese Veranstaltung friedlich; der erste Vorsitzende des Klägers hielt eine Rede. Während des nachfolgenden Auftritts der Band am „Alten Markt“ war die Stimmung sehr aufgeladen. Die Gemüter der Bandanhänger waren erhitzt. Erschwerend kam hinzu, dass die Polizei provokant gegenüber den Versammlungsteilnehmern auftrat und nicht in der Lage war, Angriffe aus der Versammlung heraus abzuwehren. Selbstverständlich konnten einige Versammlungsteilnehmer die polizeilichen Provokationen nicht einfach so hinnehmen und waren in der aufgeheizten Stimmung nicht mehr zu halten. Es fand während des musikalischen Auftritts der Band eine Massenschlägerei statt, an der ca. 150 Personen beteiligt waren. Die überwiegende Anzahl der insgesamt etwa 500 anwesenden Versammlungsteilnehmer (einschließlich des ersten Vorsitzenden

des Klägers) waren aber friedlich. Aus Sicht des Klägers hätte die Versammlung damals auch nicht polizeilich aufgelöst werden müssen. Jedenfalls verstößt es gegen das Grundgesetz, diesen einmaligen Vorfall zum Anlass zu nehmen, sämtliche Aufzüge zu untersagen, an denen einige *ehemalige* Mitglieder von HoCoAsy teilnehmen und die Band „Deutsche Terrier“ auftritt. Unser Verein besteht aus ganz normalen Bürgern. Dass HoCoAsy auf ihrer Facebook-Seite für unsere Veranstaltung geworben hatte, konnte der Kläger nicht verhindern. Der Kläger distanziert sich ausdrücklich auf seiner Internetseite [www.gemeinsam-deutschundaufgeklärt.ev.net](http://www.gemeinsam-deutschundaufgeklärt.ev.net) von Gewalt und verpflichtet sich dazu, dass von seinen Demonstrationsteilnehmern keine Gewalt ausgehe und auf Provokationen von außen nicht reagiert werde (**Ausdruck der „Hausordnung für Demonstrationen“ als Anlage K 4**).

#### **Zu Nr. 2 des Bescheids:**

Der Kläger hat Verantwortungsbewusstsein gezeigt, indem er sich im Kooperationsgespräch bereit erklärte, die Anzahl der Trommeln auf 250 Stück festzulegen. Das vollständige Verbot von Trommeln beeinträchtigte massiv die akustische Wahrnehmung der Kundgebung. Bei einer Teilnehmerzahl von etwa 500 Personen war ohne das Verwenden von Trommeln eine Gleichschritthilfe nicht gewährleistet, sodass der geplante Marsch in Formation nicht möglich war. Außerdem wurden die Trommeln zur Ankündigung der verschiedenen Redner benötigt. Eine „Drohkulisse“ hat der Verein nie aufgebaut. Völlig absurd ist auch die Behauptung der Beklagten, dass Anwohner in dem migrationsgeprägten Stadtteil Hannover-Döhren von den Trommeln und dem Gleichschritt eingeschüchtert werden könnten. Auch die Bewohner des Asylantenwohnheims in unmittelbarer Nähe des Stadtfriedhofes hätten sicherlich keine Angst vor Trommelschlägen gehabt. Der Verein wollte das Andenken an die Kriegstoten mittels Trommelschlag und Gleichschritt gebührend würdigen.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den öffentlichen Beiträgen des Vereins auf der Facebook-Seite der Stadt Hannover. Unabhängig davon, dass diese Beiträge wenige Tage nach ihrer Veröffentlichung von der Stadt gelöscht wurden, waren sie nicht geeignet, eine „Drohkulisse“ aufzubauen. Denn sie waren alle sachlich richtig und bezweckten eine politische Lösung der Probleme.

#### **Zu Nr. 3 des Bescheids:**

Der angegriffene Teil von Nr. 3 ist bereits willkürlich und unverhältnismäßig. Das Verbot stellt nicht lediglich eine Konkretisierung des gesetzlichen Verbots dar, sondern

regelt das Mitführungsverbot im Einzelfall eigenständig. Der Kläger kann auch überhaupt nicht kontrollieren, dass sich alle an das Verbot halten. Insbesondere Kapuzenpullover und Halstücher sind weit verbreitete modische Kleidungsstücke und können auch versteckt in einer Tasche mitgeführt werden, zumal heutzutage ohnehin jeder maskiert herumläuft.

Da eine Gefahr von unserer Versammlung nicht ausging, sind die Beschränkungen der Behörde nicht haltbar. Die Rechtswidrigkeit der Beschränkungen muss vom Gericht festgestellt werden.

Apropos Gefahr: Die unter verbotsähnlichen Umständen stattfindende Versammlung verlief – wie auch die lokale Presse vom 09.02.2020 berichtete – störungsfrei und friedlich (**Pressebericht als Anlage K 5**).

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Anlage K 5 wurde abgesehen.

Als rechtstreue deutsche Bürger hielten wir uns an die Anordnungen der Behörde. Allerdings hatte die Versammlung dadurch nicht die Reichweite, die wir uns erhofft hatten.

Kurz nach der Versammlung hatte der Kläger eine ähnliche Versammlung in Braunschweig für Mitte April 2020 geplant. Auch die Band „Deutsche Terrier“ hatte bereits zugesagt und die Trommeln standen bereit. Aufgrund der „Pandemie“ wurde diese Versammlung mit fadenscheinigen Gründen des Gesundheitsschutzes aber abgesagt. Da die Politik sich nun endlich von der Corona-Hysterie beruhigt, scheint sich die Lage zu entspannen. Deshalb planen wir, sobald es wieder möglich ist, ähnliche Versammlungen in Osnabrück, Verden, Celle und in Gifhorn, damit wir wieder unseren Beitrag für das deutsche Volk auf den Straßen leisten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Justin Hahn*

1. Vorsitzender Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V.

## Anlage K 2

**Polizeidirektion Hannover**

Kopie



An  
Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V.  
Herrn Justin Hahn  
Am Kanonenwall 3  
30169 Hannover

Postanschrift:  
Waterloostr. 9  
30169 Hannover

Telefon:  
(0511) 1090-955200  
Telefax:  
(0511) 1090-955290

Aktenzeichen:  
PD 22.2 51/20

Datum: 06.02.2020  
Bearbeiter: Frau Hommeroh

**Anmeldung einer öffentlichen Versammlung für den 08.02.2020 in Hannover nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG)**

Sehr geehrter Herr Hahn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2020 haben Sie eine „öffentliche Versammlung unter freiem Himmel“ in Form eines Demonstrationzuges in Hannover angemeldet. Am 21.01.2020 fand in den Räumlichkeiten der Polizeidirektion Hannover ein Kooperationsgespräch mit Ihnen als ersten Vorsitzenden des Vereins Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V. statt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgende

**I. Ordnungsbehördliche Verfügung**

<u>Motto:</u>	Für deutsche Familien – Gegen Asylanten marschieren
<u>Anmelder und verantwortliche</u>	Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V., Herr Justin Hahn,
<u>Versammlungsleitung:</u>	Am Kanonenwall 3, 30169 Hannover, Tel. 0152/5953331.
<u>Stellvert. Versammlungsleitung:</u>	Herr Marius Rusler, Eggewiese 4, 30419 Hannover.



<u>Teilnehmende:</u>	ca. 500 Teilnehmende. Diese reisen mit Bahn, Bus oder Privat-PKW aus dem gesamten Bundesgebiet an. Ein geringer Teil der Teilnehmenden kommt aus der Region.
<u>Versammlungsort:</u>	Vorplatz bzw. der Parkplatz des Stadtfriedhofs Seelhorst in Hannover-Döhren, 30519 Hannover und als Route für den „Demoszug“ der etwa 2km lange öffentlich zugängliche Rundweg um den Stadtfriedhof Seelhorst
<u>Versammlungsablauf:</u>	Nach der Bekanntgabe der beschränkenden Verfügungen erfolgt die Kundgebung und der Aufzug. Dabei werden drei Reden gehalten.
<u>Beginn und Ende:</u>	Samstag, 08.02.2020, zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr. Das Versammlungsende ist den Versammlungsteilnehmenden durch die Versammlungsleitung bekannt zu geben.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erlässt die Polizeidirektion Hannover gemäß [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Norm wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

folgende beschränkende Auflagen:

1. Der als möglich angekündigte Auftritt der Band/Musikgruppe „Deutsche Terrier“ in Zusammenhang mit der Versammlung wird untersagt.
2. Das Mitführen von Trommeln wird untersagt.
3. Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf ausgerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot). Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen bei der Versammlung nicht mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z.B. Halstuch vollständig über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit ins Gesicht hineingetragen).
4. Die festgelegte Kundgebungsdauer darf nicht überschritten werden.

5. Der verantwortliche Leiter der Versammlung, Herr Justin Hahn, muss am 08.02.2020 ab 11:00 Uhr während der gesamten Versammlungsdauer für die Polizei unter der Tel.-Nr. 0152/5953331 erreichbar sein.
6. Je 30 Teilnehmenden ist eine ehrenamtliche, unbewaffnete Ordnungskraft einzusetzen. Mindestens 15 Ordnungskräfte sind zu benennen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die verfügten Auflagen als auch die Bestimmungen des niedersächsischen Versammlungsgesetzes befolgt werden.

## **II. Begründung**

Die Beschränkungen sind erforderlich, um unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Aus vergangenen Veranstaltungen ist uns bekannt, dass Sie als Veranstalter die Aktionsformen des Hooliganismus grundsätzlich billigen und in diesem Zusammenhang auch vor Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Landfriedensbruch nicht zurückschrecken. Bei ihrem Verein handelt es sich um eine Abspaltung der HoCoAsy, die auf einem weitgehend übereinstimmenden Personenkreis der Hooliganszene aufbaut. Der Verein besteht aus gewaltbereiten Mitgliedern sowohl aus dem rechtsradikalen Spektrum als auch aus der Hooliganszene. Dass Sie im Internet in Ihrer Hausordnung zu einer friedlichen Versammlung aufgerufen haben, ändert hieran nichts. Sie sind mit der gewaltbereiten Gruppierung HoCoAsy personell eng verflochten. Auch wenn der Vorsitzende des Vereins nicht mehr Mitglied der Gruppierung ist, sind noch einige Mitglieder des Vereins (auch des Vorstandes) zugleich Mitglieder der HoCoAsy.

Ihr Auftreten spricht ebenfalls dafür, dass Sie der Hooliganszene zuzurechnen sind: Sie verwenden sowohl auf Ihrer Internetseite [www.gemeinsam-deutschundaufgeklärt.ev.net](http://www.gemeinsam-deutschundaufgeklärt.ev.net) als auch auf Ihrer Facebook-Seite ein Logo, das einen mit Halstuch über Mund und Nase sowie Basecap verummten Menschen mit aggressiv-entschlossenem Blick zeigt. Dabei handelt es sich um äußerliche Merkmale, die eng mit dem Auftreten von Mitgliedern der Hooliganszene verknüpft sind. Es ist zu befürchten, dass die Versammlung verstärkt Zulauf von Personen finden wird, denen es gerade darum geht, Aktionsformen des Hooliganismus zu praktizieren, insbesondere die (körperliche) Auseinandersetzung mit Asylsuchenden, Polizeikräften, Medienvertreterinnen und Medienvertretern sowie unbeteiligten Passantinnen sowie Passanten suchen.

Angehörige der gewaltbereiten Gruppierung HoCoAsy sind durch massive Gewaltanwendungen bei der Versammlung in Hildesheim am 05.03.2019 in Erscheinung getreten. Da der erste Vorsitzende des Vereins früher der Gruppierung HoCoAsy angehörte und zahlreiche Vereinsmitglieder personenidentisch sind, ist zu befürchten, dass die Veranstaltung in Hannover teilweise von identischen Personengruppen wie in Hildesheim aufgesucht wird. Der Verein hat sich bislang auch nicht nachhaltig von den Gewalttaten der HoCoAsy-Gruppierung distanziert. Auf der Facebook-Seite der HoCoAsy wird für Ihre angemeldete Versammlung geworben. Der Beitrag wurde bereits über 300-mal geteilt, woraus sich eine erhebliche Anzahl von teilnahmebereiten Hooligans ergibt.

Die in der Hooliganszene bekannte Band „Deutsche Terrier“ wird bereits vom Verfassungsschutz beobachtet. Sie ist bekannt dafür, dass sie eine breite Zustimmung unter Hooligans erfährt. Die Band gilt laut Verfassungsschutz als Bindeglied zwischen der Hooliganszene und der rechtsradikalen Szene. Sie ist insbesondere wegen ihrer Gewalt verherrlichenden Texte in der rechtsradikalen Szene beliebt. Ihre Auftritte tragen zur Mobilisierung und zum Zusammenhalt des rechtsradikalen Milieus und der Hooliganszene bei. Die Liedtexte lassen teilweise eine eindeutige rechtsextremistische Grundeinstellung erkennen. Auftritte der Band haben eine aufstachelnde Wirkung auf gewaltbereite Versammlungsteilnehmende. Es ist zu erwarten, dass aufgrund des Auftrittes die Situation – wie bei der Versammlung in Hildesheim – erheblich eskalieren wird. Dies ist selbst dann zu befürchten, wenn lediglich die von Ihnen mitgeteilten, nicht gewaltverherrlichenden Lieder gespielt werden.

Mit der Wahl des Standortes „Stadtfriedhof Seelhorst“ beabsichtigen Sie entsprechend dem Motto der Veranstaltung, dass die in unmittelbarer Nähe befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner der Asylbewerberunterkunft die Trommeln und das Marschieren im Gleichschritt in Formation wahrnehmen und dadurch verängstigt und eingeschüchtert werden. Die Versammlung nimmt mittels des Trommelns als „Gleichschritthilfe“, des Marschierens in Formation sowie des gewählten Ortes das Gepräge einer militant-einschüchternden Inszenierung ein.

Der Ort in Kombination mit dem durch Trommelschlag begleiteten Marschieren in Formation erzeugt ein Klima der Gewaltdemonstration und zeigt Ihre Gewaltbereitschaft und Fremdenfeindlichkeit. Auch im Vorfeld der Versammlung hat der Verein bereits in

der Öffentlichkeit Ängste geschürt und sein rassistisches Gedankengut geäußert: Auf der Facebook-Seite der Stadt Hannover schrieben Sie am 12.12.2019: „Die dreisten Sozialtouristen holen jetzt auch noch ihre Kinder nach Deutschland – unsere Schulen sind voll“, am 02.01.2020: „Stoppt den Zuzug von den Scheinasylanten“ und am 05.01.2020: „Die unkontrollierte Flut kulturfremder Scheinasylanten mit mehr deutschen Kindern verhindern.“ Mit der Versammlung wird die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt und verherrlicht. Dem kann nur mit einem vollständigen Verbot der Trommeln entgegengetreten werden.

Das Vermummungsverbot ergibt sich direkt aus dem Gesetzeswortlaut, konkretisiert diesen und ist im Übrigen auch erforderlich. Vermummte Teilnehmende neigen zu einer höheren Gewaltbereitschaft, weil sie sich in ihrer selbstgeschaffenen Anonymität geschützt und stärker fühlen. Während der Versammlung der HoCoAsy in Hildesheim vermummten sich die gewaltbereiten Hooligans ebenfalls, weshalb eine Identifizierung von Tatverdächtigen kaum möglich war. Um solche Vermummungen zu verhindern, bedarf es des Mitführungsverbots. Sie können für die Einhaltung Sorge tragen, indem Sie auf das Mitführungsverbot im Vorfeld hinweisen und während der Versammlung die Teilnehmenden kontrollieren.

**Hinweis:** Es folgen Begründungen zu Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheids, von deren Abdruck abgesehen wird.

### III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

**Hinweis:** Vom Abdruck der formal ordnungsgemäßen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung, die sich auf sämtliche im Bescheid genannten Auflagen bezieht, wird abgesehen.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

**Hinweis:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Stefanie Hommeroh*

Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V.

## **Hausordnung für Demonstrationen**

1. Wir weisen auf ein striktes Alkoholverbot vor und während unserer Demonstration hin.
2. Ebenso gilt ein Verbot von Drogenkonsum.
3. Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen bitten wir zu unterlassen.
4. Von unseren Demonstrationsteilnehmern wird keine Gewalt ausgehen.
5. Parolen und Liedtexte sind nur soweit zugelassen, als sie nicht gegen die Verfassung verstoßen oder auf dem Index stehen.
6. Mit Vertretern der Presse ist jede Art der Kommunikation zu unterlassen.

**Polizeidirektion Hannover**

-beglaubigte Kopie-

**An**  
Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15 ·  
30175 Hannover



Postanschrift:  
Waterloostr. 9  
30169 Hannover

Telefon:  
(0511) 1090-955200  
Telefax:  
(0511) 1090-955290

Aktenzeichen:  
PD 22.2 51/20

Datum: 05.08.2020  
Bearbeiter: Frau Hommeroh

**Im Verwaltungsrechtsstreit Gemeinsam Deutsch und Aufgeklärt e.V. ./ Polzei-  
direktion Hannover**

**wegen Versammlungsrechts**

**Az.: 3 A 745/20**

wird beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung****I.**

Der Kläger meldete am 09.01.2020 für den 08.02.2020 von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr eine öffentliche Versammlung mit Aufzug unter dem Motto „Für deutsche Familien – Gegen Asylanten marschieren“ bei der Beklagten an. Mit Bescheid vom 06.02.2020 wurden dem Kläger bestimmte Auflagen für die Versammlung erteilt. Der Kläger wendet sich gegen die Auflagen Nrn. 1, 2 und das Mitführungsverbot aus Nr. 3 des Bescheids.

**II.**

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass der Kläger die Versammlung nur formal im eigenen Namen angezeigt hat, diese aber im Hintergrund im Umfeld der rechtsradikalen Hooliganszene organisiert und von dieser maßgeblich geprägt war.

Von der Versammlung ging eine unmittelbare Gefahr eines nicht friedlichen Verlaufs aus, was sich daran zeigt, dass der Kläger und die potentiellen Teilnehmenden überwiegend der gewaltbereiten rechtsradikalen Hooliganszene zuzurechnen sind, deren Versammlungen – insbesondere die Versammlung der HoCoAsy am 05.03.2019 in Hildesheim – immer wieder einen gewalttätigen Verlauf genommen haben (polizeilicher Einsatzbericht bezüglich des Aufzuges der HoCoAsy am 05.03.2019 in Hildesheim als **Anlage B 1**).

Die Gruppierung HoCoAsy tritt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Subkultur des Hooliganismus auf und betont diese Zuordnung als identitätsstiftendes Merkmal. Das begründete die Besorgnis, dass auch die Handlungen des Klägers einschließlich der Kundgabe politischer Anliegen mit den Aktionsformen des Hooliganismus verknüpft werden sollten. Der Kläger wandte hiergegen lediglich ein, dass der erste Vorsitzende der Gruppierung HoCoAsy nicht mehr angehöre und ihm die Vorfälle des HoCoAsy nicht zugerechnet werden könnten. Inhaltlich distanzierte er sich von der Gewalt und der Hooliganszene damit aber nicht. Vielmehr verharmloste er während des Kooperationsgespräches die Vorfälle in Hildesheim, indem er mitteilte, dass die Ausschreitungen medial „drastisch übertrieben“ dargestellt und diese nur ausgelöst worden seien, weil die Polizei die Situation „nicht unter Kontrolle“ gehabt habe. Verantwortlich sei nach seiner Einschätzung die Polizei gewesen.

Es war zu erwarten, dass die angemeldete Versammlung – insbesondere während des Auftritts der Band – eskaliert. Auch der Kläger ging von einem erheblichen Eskalationspotential der Teilnehmenden aus, was sich an seiner Aussage im Kooperationsgespräch zeigte, dass die Teilnehmenden bei Provokationen von Passantinnen und Passanten oder Polizeikräften „nicht zu halten“ seien.

Die Gefahrprognose der Beklagten ging zutreffend davon aus, dass es aufgrund des Auftritts der Band mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Gefahr eines unfriedlichen Verlaufs gekommen wäre. Auftritte der Band „Deutsche Terrier“ haben eine aufstachelnde Wirkung bezüglich der Gewaltbereitschaft der Zuschauerinnen und Zuschauer, was sich deutlich bei der Versammlung in Hildesheim zeigte. Anhängerinnen und Anhänger der Band aus dem rechtsradikalen Spektrum sowie der Hooliganszene reisen aus ganz Deutschland bzw. Europa an, um vor Ort im Zusammenspiel mit der Band die Formen des Hooliganismus zu praktizieren. Die Stimmung heizt sich dabei in einem Wechselspiel von Sprechchören und bestimmten Ritualen

zwischen der Band und ihren Anhängerinnen und Anhängern solange auf, bis es zu Gewaltexzessen kommt.

Auch war das in dem Bescheid erlassene und vom Kläger angegriffene Mitführungsverbot von Trommeln (Nr. 2) rechtens. Der Aufzug mit Trommeln und im Gleichschritt sollte am Stadtfriedhof Seelhorst starten und auch enden und führte durch den migrationsgeprägten Stadtteil Hannover-Döhren. Hinter dem Stadtfriedhof Seelhorst befindet sich in etwa 50 m Luftlinie eine Asylbewerberunterkunft.

Die Versammlungsbehörde ist daher zutreffend davon ausgegangen, dass das Marschieren im Gleichschritt unter gleichzeitiger Verwendung von Trommeln, insbesondere am Ehrenmal der Kriegstoten in unmittelbarer Nähe der Asylbewerberunterkunft eine einschüchternde Wirkung für deren Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Anwohnerinnen und Anwohner mit Migrationshintergrund gehabt hätte. Hierbei war insbesondere zu beachten, dass der Kläger sich bereits im Vorfeld äußerst provokant und nahezu hetzerisch zu dem Thema geäußert und seine Fremdenfeindlichkeit kundgetan hatte. Die Aussagen sollten sowohl auf Seiten der in der Asylbewerberunterkunft untergebrachten Menschen Ängste schüren als auch auf Seiten der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger Vorbehalte hervorrufen sowie Vorurteile begründen oder bestärken. Allein durch das vollständige Verbot von Trommeln konnte die einschüchternde Wirkung des Marsches verhindert werden.

Nr. 3 des Bescheids wiederholt den Gesetzestext und weist auf diesen hin. Durch die genannten Beispiele wird er konkretisiert. Einer besonderen Rechtsgrundlage bedurfte es nicht. Falls man das anders beurteilen wollte, wäre der angegriffene Teil der Verfügung jedenfalls als Einzelfallanordnung rechtmäßig. Insoweit wird ausdrücklich auf die Begründung des Bescheids Bezug genommen.

Insgesamt waren die versammlungsrechtlichen Beschränkungen nach Auffassung der Beklagten erforderlich, um einen friedlichen Verlauf der Versammlung sicherzustellen, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu unterbinden und einen paramilitärischen Eindruck der Versammlung zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

*A. Kleist*

Polizeipräsident der Polizeidirektion Hannover



**Einsatzprotokoll der Polizeiinspektion Hildesheim vom 05.03.2019 in Hildesheim****1. Art des Sondereinsatzes:**

HoCoAsy-Aufzug mit Auftritt der Band „Deutsche Terrier“ am Dienstag, den 05.03.2019 in Hildesheim mit ca. 500 Teilnehmenden.

**2. Beteiligte Polizeibehörden:**

Polizeiinspektion Hildesheim, Bereitschaftspolizei Niedersachsen.

**3. Übersicht der Maßnahmen:**

Die Kundgebung begann pünktlich um 14:00 Uhr und wurde um ca. 16:30 Uhr aufgelöst. Etwa 300 Teilnehmer nahmen anfangs an der Kundgebung teil. Die Teilnehmerzahl erhöhte sich im Laufe des Nachmittags auf ca. 500. Nach einer ersten Rede am „Alten Markt“ durch Justin Hahn setzte sich der Aufzug im Marschschritt in Bewegung Richtung „Marktplatz“. Dort kam es zum Auftritt der Band „Deutsche Terrier“. In einem Wechselspiel zwischen Band und Publikum mit verschiedenen Sprechchören und Ritualen kam es zu einer aufgeheizten, immer gewaltbereiteren Stimmung der Versammlungsteilnehmer. Erste Teilnehmer begannen, sich mit ihren mitgeführten Schals und Kapuzenpullovern zu verummten. Eine Gruppe von etwa 70 verummten Teilnehmern, die äußerst gewaltbereit waren und aus der Hooligan-Szene stammten, griffen ca. 45 unbeteiligte Anliegerinnen und Anlieger, die aufgrund des Lärms auf den Platz gekommen waren, gewalttätig an.

Es entwickelte sich eine wilde Schlägerei. Die Polizeikräfte versuchten, die Anwohnerinnen und Anwohner zu schützen. Hierbei kam es zu körperlichen Angriffen von weiteren 50 Teilnehmern, die ebenfalls der Hooligan-Szene zuzuordnen sind. Mehrere Versammlungsteilnehmer rotteten sich zusammen und stießen einen Polizeiwagen um. Die Band spielte währenddessen weiter und heizte die gewaltbereite Stimmung weiter auf. Lieder mit strafbaren Inhalten wurden nicht gespielt. Ab ca. 16:15 Uhr war die Situation nicht mehr polizeilich zu kontrollieren, da nunmehr etwa insgesamt 150 Hooligans an den Gewalttätigkeiten beteiligt waren und Passantinnen und Passanten, Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie Polizeikräfte gewalttätig angriffen. Die Versammlung wurde unter massiver Gewaltanwendung aufgelöst. Es kam zu 23 Strafanzeigen gegen polizeilich bekannte Täterinnen und Täter. Weitere Tatverdächtige konnten aufgrund ihrer Vermummung aus der Masse heraus nicht identifiziert werden.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Es ist ein Gutachten zum Auftrag des Mandanten zu erstellen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Alle aufgeworfenen Fragen sind - ggf. in einem Hilfgutachten oder ergänzend - zu beantworten. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens zu umfassen.
3. Begutachtungszeitpunkt ist der **14. Oktober 2021**.
4. Die erforderlichen Schriftsätze und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
5. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen usw.) sind in Ordnung. Eine Belehrung über die Rechtsanwaltsgebühren ist erfolgt.
6. Die in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen sind als richtig anzusehen. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz.
7. Werden weitere Informationen für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
8. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Hannover.
9. Es ist davon auszugehen, dass Hooliganismus als Subkultur maßgeblich von Aktionsformen geprägt ist, deren Umsetzung im versammlungsrechtlichen Kontext zur Unfriedlichkeit einer Versammlung führen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Musik der Band „Deutsche Terrier“ einen wesentlichen identitätsbildenden Faktor der gewaltbereiten Hooliganszene und dem rechtsradikalen Spektrum darstellt.
10. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.